

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 08.07.2020

---

## INHALT

1. Bekanntmachung der Stadt Waltrop über die Korrektur des Abgabetermins für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie über die Verringerung der Unterstützungssunterschriften für Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 13.09.2020
2. Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
3. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit eines Urnenreihengrabfeldes

**Bekanntmachung der Stadt Waltrop**  
**über die Korrektur des Abgabetermins für die Einreichung der Wahlvorschläge**  
**sowie**  
**über die Verringerung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge**  
**für die Kommunalwahl am 13.09.2020**

1. Das Wahlamt der Stadt Waltrop macht darauf aufmerksam, dass durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 der späteste Abgabetermin für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeister und Landräte, der Räte und Kreistage (Wahlbezirke, Reservelisten) sowie gegebenenfalls auch der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf

**Montag, den 27.07.2020, 18.00 Uhr,**

festgelegt wurde. (sh. §§ 15 (1), 16 (3), 46a 46 b KWahlG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020.

2. Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Abs. Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen in den Wahlbezirken der Stadt Waltrop von 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelberwerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag selbst von ihnen unterzeichnet ist.
3. Reservelisten, für die nach 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 15 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.
4. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Waltrop, für die nach § 46 d Abs. 1 Satz 3 des KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 108 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Waltrop, den 06.07.2020

STADT WALTROP

I.V.

  
(Bürgermeister)

als Wahlleiter

## **Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern**

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 08.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 45. Jahrgang / lfd. Nummer 27 vom 12.12.2014), wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgende Wahlgräber öffentlich bekanntgemacht:

- Wahlgrab Nr. 1119/2 Feld 2, 2 Stellen  
Verliehen am: 25.01.1970  
Beisetzungen: 25.01.1970 Meyer, Bernhard  
04.03.1979 Meyer, Horst  
04.03.1985 Meyer, Lieselotte  
17.03.1992 Eickler, Ida  
15.11.1992 Klarhold, Detlef
  
- Wahlgrab Nr. 2052/27/1 Feld 27, 1 Stelle  
Verliehen am: 08.04.1980  
Beisetzungen: 08.04.1980 Pel, Gustav Adolf
  
- Wahlgrab Nr. 2664/13 Feld 13, 2 Stellen  
Verliehen am: 02.06.1986  
Beisetzungen: 02.06.1986 Warminski, Bernhard  
23.02.1990 Warminski, Antonie Maria

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Mit Wirkung vom 01.10.2020 fällt das Nutzungsrecht der genannten Wahlgräber an die Stadt Waltrop zurück.

Grabmäler, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Grabstätte entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 25.06.2020  
Dez. 1.3 / Hz.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag:

Hinz

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit eines Urnenreihengrabfeldes**

Es wird hiermit öffentlich gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015) bekanntgemacht, dass für die

**ersten zwei Grabreihen der Urnenreihengrabstätten in dem Urnenreihengrabfeld „F II“, auf denen Bestattungen in der Zeit vom 05.05.1995 bis zum 17.09.1999 stattgefunden haben,**

die Nutzungs- und Ruhezeit abgelaufen ist.

Die vorgenannten Gräber werden mit Wirkung vom 01.11.2020 abgeräumt und zur Wiederbelegung vorbereitet.

Angehörige der auf diesem Grabfeld bestatteten Verstorbenen werden gebeten, sofern sie Grabsteine und Einfassungen noch anderweitig verwenden wollen, diese bis zum genannten Termin von den Gräbern zu entfernen.

Die bei der Abräumung noch vorhandenen Einfassungen, Grabmäler, Bepflanzungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über.

Waltrop, den 07.07.2020  
Dez. 1.3/Hz

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag:

  
Hinz  
Stadtammann